

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 7 (1927-1928)
Heft: 1

Rubrik: Politische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das zu sehen, was seine Gegner nicht hatten und was mit Creuzer der Wissenschaft verloren ging: der Versuch, den psychologischen Ursachen und Motiven des religiösen und mythologischen Denkens und Fühlens nachzuspüren.

Politische Rundschau

Schweizerische Umschau.

Die neuste Niederlage unserer Außenpolit. — Die heutige Bedeutung der savoyischen Neutralitätsrechte.

Das neuste Verhalten des französischen Senats gegenüber der Zonen-schiedsordnung vom 30. Oktober 1924 bedeutet für die Schiedsgerichtspolitik, wie sie von unsrern obersten Behörden seit Jahren verfolgt und mit etwas allzuviel Wesen als die große Neuerung im Staatenleben verkündet und angepriesen wird, eine schwere Niederlage. Auf schweizerischer Seite ist der Schiedsordnung vom Oktober 1924 in guten Treuen und im Glauben beigetreten worden, damit der schiedsgerichtlichen Erledigung des schweizerisch-französischen Zonenstreites den Weg zu öffnen. Frankreich erblickt darin einzig einen geeigneten Gegenstand zur fortwährenden Tröllerei. Es gibt zwar Leute bei uns, die in dem französischen Verschleppungsstreben die Angst Frankreichs vor dem Entscheid des Haager Gerichts glauben erkennen zu können. Eine solche Meinung beruht aber auf einer völligen Verkennung des wirklichen Charakters der Zonen-schiedsordnung vom Oktober 1924. Man vergegenwärtige sich doch die sachliche Grundlage, auf der diese abgeschlossen worden ist. Seit dem Poincaré'schen Gewaltakt vom 10. November 1923 sind die Zonen faktisch abgeschafft. Der französische Zoll befindet sich an Genfs politischer Grenze. Die in den letzten Jahren dort errichteten großen, dauerhaften Kasernen der französischen Zollverwaltung sind der sprechende Beweis dafür. Schon jetzt sind es dreieinhalb Jahre, daß dieser Zustand andauert; davon zweieinhalb Jahre dank der Verschleppung der Ratifikation durch das französische Parlament. Angenommen, der weitere Verlauf der Angelegenheit im französischen Senat wäre so, wie man es in Bern augenblicklich glauben möchte oder zu glauben vorgibt, und Frankreich fände keine weiteren Vorwände mehr, den Zeitpunkt hinauszuschieben, in dem die vorgesehenen Prozeßfristen zu laufen beginnen, dann könnte — nach vier Jahren — im nächsten Spätherbst mit der Einleitung des Prozesses durch Einreichung der Klageschriften beim Gericht begonnen werden. Der Prozeß selbst kann drei, kann aber auch sechs Jahre dauern. Zwischen dem Streitfall, um dessentwillen zum schiedsgerichtlichen Verfahren gegriffen wurde und dem Endentscheid des Gerichts liegen dann so sieben bis zehn Jahre. Welches Schiedsgericht würde aber bei seinem Entscheid einen Zustand, der faktisch während fast einem Jahrzehnt angedauert hat, nicht berücksichtigen oder ihn gar rückgängig machen wollen?

Was sollen wir aus solcher Erkenntnis schließen? Dass das schiedsgerichtliche Verfahren bei zwischenstaatlichen Streitfällen nichts taugt? Nein, aber dass auch dieser Weg einem Staat nur dann hilft, wenn er sich selbst hilft. Wer einen Streit mit einem andern Staat einem Schiedsgericht überweist, um selbst nicht für seine Sache kämpfen zu müssen, wird dabei nur zu Schaden kommen. Der letztere Fall liegt aber für die Schweiz vor. Da man bei uns nun einmal den Kampf mit Frankreich in dieser Sache nicht durchfechten will, meint man einem internationalen Gericht diese Sorge überbürden zu können, für uns zu kämpfen. Dabei ist natürlich bei Kampf und kämpfen hier an etwas ganz anderes zu denken, als an einen Austrag mit Waffengewalt. Feder

Staat, gerade auch der Kleinstaat, verfügt neben der militärischen noch über vielerlei andere Kampfarten. Auf jeden Fall aber war der Protest des Bundesrates, als Poincaré im November 1923 die Zonen mit Gewalt faktisch aufhob, kein wirklicher Kampf. Es wurde keine Bundesversammlung einberufen, keinflammender Protest an die ganze Welt erlassen, keine Intervention des Völkerbundes verlangt. Auch der Abschluß der Zonenschiedsordnung im Oktober 1924 entsprang keinem Kampf, sondern einem ausgesprochenen Kapitulationswillen: man bot die Hand zu einem Kompromiß auf der Grundlage des durch den Poincaré'schen Gewaltakt geschaffenen Zustandes. Und erst die freundschaftlichen Vorstellungen, die man die letzten Jahre hindurch in Paris wegen der Verschleppung der Ratifikation durch das französische Parlament mache, das waren keine Kampfansagen, sondern Bitten an die französische Regierung, einen mit der ewigen Tröllerei doch nicht vor dem eigenen Lande so bloßzustellen. Und nun das neuste Stück bündesrätlicher Schiedsgerichtspolitik?

Der französische Senat kann die Zonenschiedsordnung vom Oktober 1924 verwerfen. Das ist sein gutes Recht. Was er aber nicht kann, das ist die Ratifikation dieser Schiedsordnung von Bedingungen abhängig machen, die dieser selbst fremd sind und von denen vor und nach ihrem Abschluß niemals die Rede war. Man sollte meinen, diese Rechtslage sei in jeder Hinsicht klar. Auf jeden Fall ändert der Umstand, daß sonst noch irgend ein Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich der Ratifikation harrt, nicht das mindeste daran. Dieser Rechtslage war sich auch die französische Senatskommision durchaus bewußt. Ihr plötzlich entdecker Einwand, die Ratifikation der Zonenschiedsordnung von dem rechtskräftigen Verzicht der Schweiz auf die savoyische Neutralität abhängig machen zu müssen, konnte daher auch nicht auf dem offiziellen Weg über die eigene Regierung bei der schweizerischen Regierung erhoben werden. Mit einem derartigen Schritt hätte die französische Regierung gegen allen internationalen Anstand verstößen und sich vor der Welt in den Ruf der Tröllerei gesetzt. Also wurde die Sache durch das Mittel der Presse „angedreht“, wobei sich besonders die Pariser Berichterstatter der großen schweizerischen Blätter wieder als geeignete Werkzeuge französischer Absichten und Wünsche erwiesen. In der Schweiz stieß zwar dieses neuste französische Manöver zuerst auf ziemlich einmütige Ablehnung, selbst in der welschen Schweiz. Da die Unverfrorenheit und die Verachtung für unser Land, die sich in der Forderung des französischen Senats kundgab, ließ sogar unsren journalistischen Leisetretern in der ersten Wallung etwas Blut in die Feder schießen. Aber aus den lauten Tönen wurden sehr bald leise Töne. Und was das wesentliche ist, das von Paris aus angefachte Presselärmchen genügte, um den Bundesrat abermals, zum so und so vierten Mal, zum Umfall zu bewegen. Anstatt auf der unanfechtbaren Rechtsgrundlage der Schweiz zu beharren, trat der Bundesrat auf die französische Forderung ein. Die bisher nicht ohne Grund im Dunkeln gehaltene Frage der savoyischen Neutralität wurde hervorgeholt und dem Nationalrat zur beschleunigten Erledigung überwiesen. Zwar soll dieser den rechtskräftigen Verzicht der Schweiz erst aussprechen, nachdem der französische Senat die Ratifikation der Zonenschiedsordnung vollzogen hat. Aber der französischen Regierung wird — um ihr jede Sicherheit für ihr entgegenkommendes Verhalten zu geben — das Recht eingeräumt, die Ratifikationsurkunde über die Annahme der Zonenschiedsordnung durch das französische Parlament solange zurückzubehalten, bis ihr die schweizerische Regierung die Ratifikationsurkunde über den schweizerischen Verzicht auf die savoyische Neutralität überreicht. Die französische Absicht, den schweizerischen Verzicht auf die savoyische Neutralität und die französische Ratifikation der Zonenschiedsordnung unlösbar miteinander zu verknüpfen, erhält volle Erfüllung.

Welches sind die Folgen dieses neusten Meisterstückes bündesrätlicher Außenpolitik? Einmal hat die Verquiddung der französischen Ratifikation der Zonenschiedsordnung mit dem schweizerischen Verzicht auf die savoyische Neutralität zur Folge, daß das Schweizervolk in seinem ihm verfassungsmäßig zustehenden Referendumrecht verkürzt wird. Wer nach der neusten Abmachung des Bundesrates noch das Referendum ergreifen und in der Volksabstimmung das Ab-

kommen über die Preisgabe der savoyischen Neutralität verwerfen will, erschwert, ja gefährdet damit die schiedsgerichtliche Ausstragung des Zonenstreites. Denn Frankreich kann die Ratifikationsurkunde über die Annahme der Zonenschiedsordnung solange zurück behalten, bis die Schweiz ihm die Ratifikation des Verzichts auf die savoyische Neutralität übergibt, d. h. wenn dieser Verzicht in der Volksabstimmung abgelehnt wird, für alle Ewigkeit. So hat die französische Regierung die ihrer Politik schon einmal gefährlich gewordene und von ihr auch einzig gefürchtete außenpolitische Waffe des schweizerischen Staates, die Stimme des Volkes, stumpf gemacht; und der Bundesrat hat, im Widerspruch zur Bundesverfassung und zum Geiste unserer Demokratie, sein eigenes Volk um die Ausübung eines seiner Grundrechte gebracht.

Das ist die eine Folge. Was für eine Wirkung darf in sachlicher Hinsicht erwartet werden? Hat Frankreich die Zonenschiedsordnung vom Oktober 1924 wirklich in der Absicht und mit dem guten Willen abgeschlossen, damit den langjährigen Streitfall zwischen ihm und der Schweiz durch den Entscheid einer unparteiischen internationalen Instanz aus der Welt zu schaffen, so ist es selbstverständlich, daß es dann auch alle dazu nötigen Schritte innert angemessener Zeit vollziehen wird, also auch die Ratifikation der Schiedsordnung selbst. Hat es das aber nicht, dann ist es von uns reichlich naiv, zu glauben, wir könnten seinen guten Willen nun nachträglich durch Geschenke erkaufen. Machen wir heute Frankreich die savoyische Neutralität, bezw. unsern Verzicht darauf zum Geschenk, so ändert das die Sachlage nur in der Hinsicht, daß wir damit unsern letzten Trumpf, den wir allenfalls auch bei den im Schiedsverfahren nach Ergehen des Rechtsurteils vorgesehenen direkten Verhandlungen hätten ausspielen können, aus den Händen gegeben haben. Im übrigen bleibt sich alles gleich. Frankreich wird vielleicht in absehbarer Zeit ratifizieren. Das hätte es aber so oder so früher oder später müssen, wenn wir unsern Rechtsstandpunkt mit der nötigen Entschlossenheit, wenn nötig auch vor dem Forum der Welt, vertreten hätten. Wir haben also schließlich, wenn alles gut geht, eine papierene Schiedsordnung mit gänzlich ungenügenden Bestimmungen in Händen, Frankreich den faktischen Besitz der Zonen und dazu noch die Befreiung von der savoyischen Neutralität. Mehr kann sich selbst Poincaré nicht wünschen, und weniger ist selbst für die Schweiz nicht denkbar.

Und noch ein dritter Punkt. Unsere Regierung wirft sich so gerne zum Verkünder und Vorkämpfer zwischenstaatlicher Rechtsordnung und zwischenstaatlichen Rechtsverfahrens auf. Wie aber, wenn diese selbe Regierung im praktischen Fall, wo die Anrufung dieses Verfahrens in eigener Angelegenheit geboten wäre, das nicht tut, oder wo sie es tut, in Formen, daß fremde Gewalt und Drohung sich dabei mehr zur Geltung bringen als ihr eigener Rechtsstandpunkt? Welche Regierung kompromittiert den Gedanken des zwischenstaatlichen Schiedsgerichts denn mehr, als diejenige, die unter der Drohung des Stärkeren zu jedem faulen Kompromiß Hand bietet? Wie kann schließlich das gerechtest gesinnte Schiedsgericht einem Staat zu seinem Recht verhelfen, wenn dieser selbst seinen Rechtsstandpunkt gegenüber den Machtansprüchen und Drohungen der andern Partei nicht zu wahren wagt? Ein Staat, der so handelt, kommt schließlich nicht nur um alles, er wird obendrein noch zum Gespött der Welt. Gewalt erleiden durch einen Stärkeren, ist keine Schande. Ehrlös und würdelos macht sich aber der Schwache, der Hand dazu bietet, die ihm angetane Gewalt in ein Mäntelchen des Rechts kleiden zu helfen.

* * *

Über den sachlichen, d. h. militärisch-politischen Wert der savoyischen Neutralität sind die Meinungen heute geteilt. Immerhin kann gesagt werden, daß wenn die Neutralisierung der Gebiete südlich des Genfersees in den letzten Jahrzehnten vor dem Weltkrieg an Bedeutung für die Schweiz verloren hatte, diese Bedeutung bei der neusten Lage der Dinge in West-Südwesteuropa wieder um vieles größer geworden ist. Man geht mit der Annahme kaum fehl, daß der jüngste Vorstoß Frankreichs gegen die savoyischen Neutralitätsrechte der Schweiz irgendwie mit dem gespannten französisch-italienischen Verhältnis

und den großen französischen Landesverteidigungs- und Befestigungsplänen an seinen Ostgrenzen zusammenhängt. Wie man entsprechend Wert und Bedeutung dieser savoyischen Neutralitätsrechte für die Gegenwart und Zukunft einzuschätzen hat, mag ein Rückblick auf ihre frühere Rolle dartun.

Die Neutralisierung Nordsavoyens von 1814/15 war eine ausgesprochene Schutzmaßnahme gegen Frankreich. Oberstquartiermeister Finsler hat sich in seinem bekannten, im Auftrag der Tagsatzung ausgearbeiteten Bericht von 1814 darüber wie folgt ausgesprochen: Wenn die Schweiz mit der Wiedervereinigung des Wallis die Verpflichtung übernimmt, künftig gegenüber Frankreich die Pforten der Lombardei und Italiens zu verteidigen, so ist dazu nötig, daß das Wallis selber gegen Frankreich geschützt ist. Letzteres ist nur der Fall, wenn die Schweiz der Besetzung der Passagen der Valorsine und des Trient (d. h. der von Martigny über den Col des Montets nach Chamonix führenden Straße), welche die Schlüssel zum Rhonetal bilden, durch den Feind (d. i. Frankreich) zuvorkommen kann. — Die Neutralisierung Nordsavoyens hat diese Möglichkeit dann in vollem Umfang geschaffen. Daß es dazu gekommen ist, ist bekanntlich in erster Linie das Verdienst Pictet de Rochemonts. Dieser hervorragende genferisch-schweizerische Staatsmann von wirklich europäischem Ausmaß stand unter dem unmittelbaren Eindruck der militärisch-politischen Vorgänge der vorangegangenen zwei Jahrzehnte. Die großen Linien seiner Gesichtspunkte haben aber für alle Zeiten Geltung. Vergegenwärtigen wir uns ein paar Leitsätze aus seiner Schrift über „Die Schweiz im Interesse Europas“: „Die Schweiz ist eine große natürliche Festung, die bestimmt zu sein scheint, die Berührungen zweier großer kriegerischer Nationen im Westen Europas zu verhindern.“ — „Die Besitzergreifung Savoyens und der Grafschaft Nizza (durch Frankreich) ist, wie die Besitzergreifung der Schweiz, nur ein Vorspiel, ein Mittel, und nicht ein Zweck: sie ist einer der Teile des weiten Offensivplanes.“ — „Die Besetzung der Schweiz würde sich mit der ständigen Vorstellung, in Piemont und Italien einzufallen, verbinden.“ — „Das Heer, das (über den Simplon) auf den Längensee zu debouchiert, faßt die gegen die Ausgänge der Hoch- und Seeralpen zur Verteidigung aufgestellten Korps im Rücken. Es schneidet Mailand vom Piemont ab. Was für Vorteile, um entscheidende Schläge auszuteilen.“ — „Genf befindet sich an einem Punkt, der durch den Bau der Simplonstraße strategisch geworden ist.“ — „Genf, am Eingang zum Simplon und Großen St. Bernhard gelegen, ist deren Schlüssel.“

Pictets Grundgedanke ist, die Existenz der Schweiz auf die Überzeugung ihrer Nachbarstaaten zu gründen, daß die schweizerische Neutralität und die Unverletzlichkeit des schweizerischen Gebietes im wahren Interesse jedes einzelnen derselben liege. Zu dieser Überzeugung werden aber die Nachbarstaaten nur kommen, wenn die Schweiz ihnen die volle Gewähr bietet, daß sie ihr Gebiet selbst gegen einen fremden Einbruch verteidigen kann und ihre Nachbarn keine überraschenden feindlichen Durchbrüche über dasselbe zu befürchten haben. Daraus erwächst der Schweiz die Pflicht, wie sich beispielsweise Finsler hinsichtlich des Wallis ausdrückt, die Pforten der Lombardei und Italiens gegenüber Frankreich zu verteidigen. Und mit dieser Begründung verlangte Pictet die Neutralisierung des Gebietes zwischen Genf und Wallis, weil einzig eine solche die Schweiz in die Lage versetze, ihrer Pflicht zu genügen.

War so die Neutralisierung Nordsavoyens seitens ihrer schweizerischen Urheber als Maßnahme gedacht, der Schweiz die Verteidigung eines militärisch-strategisch wichtigen Gebietsteiles gegenüber französischen Durchmarschabsichten zu ermöglichen oder zu erleichtern, so wurde in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts das Gegenstück dazu geschaffen, daß Frankreich die Gewähr bieten konnte, daß die Schweiz auch in der Lage sei, dasselbe Gebiet gegenüber entsprechenden italienischen Absichten zu verteidigen. Im Jahre 1892 war in Rom eine Aufsehen erregende Schrift des italienischen Generals de Marselli über die Neutralität der Schweiz erschienen, die u. a. folgenden Gedankengang vertrat: „Im Falle eines Krieges zwischen Italien und Frankreich würde es uns (Italien) passen, die schweizerische Neutralität zu verleihen.“ Durch eine solche Verleihung würde aber Frankreich das Recht gegeben, seiner-

seits schweizerisches Gebiet zum Durchmarsch zu benützen. „Dann hätte Frankreich einen gewaltigen Vorteil, in das schweizerische Gebiet einzudringen, um den rechten Flügel unserer Defensivfront der Westalpen zu umfassen und, den Großen St. Bernhard und den Simplon überschreitend, in die (italienische) Ebene hinabzusteigen.“ Aus diesem Grund kommt der Verfasser zu dem Schluß, „daß im besagten Fall Italien kein Interesse hat, die schweizerische Neutralität zu verlezen, sondern lediglich sie zu bedrohen, um die Franzosen dazu zu veranlassen, die Verlezung wirklich zu begehen“, und dann, nach der Verlezung durch Frankreich, Seite an Seite mit der schweizerischen Armee, auf Frankreich vorzustoßen.

Diese und ähnliche Gedankengänge blieben in Frankreich nicht unbemerkt. In einer im folgenden Jahre (1893) in Paris erschienenen Schrift über „Europa und die Neutralen“ von Ch. de Mazade findet sich folgende Stelle: „Frankreich hat das Recht, sich mit einer Lage zu beschäftigen, wo eine neue Macht, die die Ostabhänge der Alpen besitzt, in 24 Stunden ihre Vorhuten von Aosta nach den Defileen des Wallis bringen kann... Die Lösung, die versöhnen oder allem vorbeugen könnte, wäre vielleicht, daß die Schweiz ihren Plan, eine permanente Befestigung bei Martigny oder St. Maurice zu errichten, ausführen würde. Das wäre seitens der Schweiz ein Alt voller Selbstständigkeit und Unabhängigkeit.“ Diese permanenten Befestigungen sind seither in St. Maurice errichtet worden und erfüllen dort auf schweizerischem Gebiet, als Gegenstück zur entmilitarisierten Zone auf dem französischen Gebiet Nordsavoyens, ihren Zweck.

Wie gestaltet sich nun aber die Lage an unserer Südwestgrenze, wenn die Niederlage, die der Schweiz zur Strafe für ihre Neutralität mit Hülfe Adors in Art. 435 des Versailler Vertrages zugefügt wurde, durch die Ratifikation des schweizerischen Parlamentes und die Nichtverwerfung durch das Volk unwiderstehlich wird? Der Bundesrat hatte seinerzeit in seiner Botschaft vom 14. Oktober 1919 zugegeben, daß die Schweiz mit dem Verzicht auf die Neutralisation „die Vorteile eines tatsächlich und rechtlich bestehenden Verhältnisses einbüßt, dessen Existenz sie bis anhin verdankte, daß an ihrer Grenze zwischen Genf und Wallis keine Truppenansammlungen stattfanden und dauernde Befestigungsanlagen nicht errichtet wurden“, und als hauptsächlichsten militärischen Nachteil „die große Gefährdung der Stadt und des Kantons Genf im Kriegsfall“ bezeichnet. Bekanntlich sind denn auch im Mai 1919 vom Bundesrat in Paris Schritte unternommen worden, um in dieser Hinsicht von der französischen Regierung beruhigende Zusicherungen zu erhalten. Die Antwort auf diese Schritte lautete, nach den Angaben von Oberst Mercier im Ständerat vom 20. Dezember 1921, zusammengefaßt so: „Falls die Schweiz auf ihre Rechte in Nordsavoyen verzichtet, wird Frankreich in militärischer Hinsicht — und zwar auch bezüglich Befestigungen — in Nordsavoyen so handeln, wie es ihm die Wahrung seiner militärischen Interessen gebietet.“ In der gleichen Ständeratssitzung hat Oberst Mercier damals auch ausgeführt, was für unmittelbare Auswirkungen die Aufhebung des Befestigungsverbotes in Nordsavoyen für die Schweiz haben würde. Genf wäre auch schon im Frieden durch ein sich an den Salève und den Mont Buache und Mont de Sion anschließendes Befestigungssystem mit zahlreichen Garnisonen eingeengt und bedroht. Dazu kämen Befestigungsanlagen „zwischen Chamonix und Zinhaut; ferner auf dem Grenzkamm des Gebirgszuges, der das Chablais vom intern Rhonetal trennt, von wo aus die Befestigungen von St. Maurice unter Feuer genommen und die Straßen und Eisenbahnen des Rhonetales beherrscht werden können; ferner bei St. Gingolph und schließlich am übrigen Südufer des Genfersees. Letztgenannte Befestigungen können bei der heutigen Tragweite der Geschütze auch das schweizerische Nordufer des Genfersees beschließen.“

Zu all diesen Auswirkungen einer Preisgabe der savoyischen Neutralität kommt aber noch diejenige hinzu, die uns als die bei weitem schwerwiegendste erscheint: die Schweiz wird aus ihrer bisherigen beherrschenden Stellung im Genferseebecken verdrängt. Ihre Bestimmung, wie sie ihr Pictet de Rochemont so richtig zuschreibt: die unmittelbare Berühring zweier kriegerischer Nationen zu verhindern, kann sie in ihrem südwestlichsten Gebietsteil nur noch ungenügend

erfüllen. Frankreich rückt mit Befestigungsanlagen auf dem Col des Montet — nach Finsler der Schlüssel zum Rhonetal — und weittragenden Geschüzen, die fast bis auf die Höhen des Großen St. Bernhard und des Simplon reichen, der italienischen Grenze auf dem Großen St. Bernhard und jenseits des Simplon um ein gut Stück näher. Muß solches nicht umgekehrt dazu beitragen, daß auch Italien seinerseits ein Bedürfnis nach Verstärkung und Vorschubung seiner Grenzverteidigung empfindet? Auf alle Fälle ist Art. 435, Absatz 1 des Versailler Vertrages in Italien nicht unbeachtet geblieben. Die italienischen Zeitungen haben im September 1919 einen Auszug aus dem Bericht des Abgeordneten Luzzatti veröffentlicht, den dieser vor der italienischen Kammer über den Versailler Vertrag erstattet hat und der die Stelle enthielt: „Die (italienische) Regierung hat in der liebenswürdigsten Form ihre Vorbehalte formuliert hinsichtlich des Vertrages zwischen Frankreich und dem Fürstentum Monaco gleich wie hinsichtlich des zwischen Frankreich und der Schweiz über die neutralisierte Zone Hochsavoyens getroffenen Abkommens. Man hat das Vertrauen, daß die französische Regierung die Billigkeit der italienischen Schritte anerkennen wird.“ Weiteres in dieser Sache ist seither nicht mehr zur Kenntnis der Öffentlichkeit gekommen.

Es könnte nun die Meinung vertreten werden, französische Befestigungsanlagen in der bisherigen neutralisierten Savoyer Zone bedeuteten nur eine Verstärkung der schweizerischen Verteidigungsfähigkeit beispielsweise gegen italienische Durchmarschabsichten, und damit also eher eine Sicherung, als eine Schwächung der Neutralität der Schweiz. Demgegenüber sei aber auf einen Zwischenfall im letzten Krieg und dessen Wirkung hingewiesen. Im Dezember 1916 begann sich bei Besançon eine „Helvetische Armee“ unter dem Oberkommando Hochs zu bilden, die von französischer Seite als eine Vorsichtsmaßnahme hingestellt wurde, der sich die Schweiz moralisch nur anschließen könne, da sie dazu bestimmt sei, mittelbar, durch Unterdrückung jeglicher Versuchung bei einem andern Nachbar, das schweizerische Gebiet zu schützen. Wie dagegen die Wirkung dieser Maßnahme war, geht mit aller wünschbaren Deutlichkeit aus dem Bericht von Oberstkorpskommandant v. Sprecher aus dem Jahre 1919 über den Aktiv-Dienst hervor, der darüber folgende Stelle enthält: „Das Armeekommando kam (im Januar 1917) zu der Auffassung, daß jede der kriegsführenden Parteien mit einer Verlezung der schweizerischen Neutralität durch die andere zu rechnen begann. Diese Befürchtungen auf beiden Seiten bedeuteten für uns selbst an sich schon eine gewisse Gefahr, weil die beiderseits getroffenen Abwehrvorbereitungen bei der bestehenden Spannung jeden Augenblick in Offensivhandlungen übergehen konnten.“ Das ist aber genau auch die Gefahr, die uns am Genfersee und im Wallis droht, wenn dort zuerst der eine Nachbar umfassende „Vorsichtsmaßnahmen“ trifft, die dann entsprechenden „Abwehrvorbereitungen“ beim andern Nachbar rufen, und sich schließlich über das dazwischenliegende Stück schweizerisches Gebiet hinweg eine Spannung entwickelt, von der man nie weiß, wann sie zur gewaltsamen Entladung kommt, besonders wenn man sich dann noch an solche Äußerungen erinnert, wie die oben von General de Marselli zitierten: man müsse den Gegner zur Verlezung der schweizerischen Neutralität reizen, um sich den Vorteil des gemeinsamen Vorgehens mit der schweizerischen Armee und der freien Verfügung über das schweizerische Gebiet zu sichern. Im Januar 1917 konnte die unheilvolle Spannung durch das Aufgebot stärkerer schweizerischer Heeresteile behoben werden. Wird sie es in unserm südwestlichen Landesteil durch Neuanslage schweizerischer Befestigungen können? Und ist eine schweizerische Verteidigung der, nach Aufhebung der neutralisierten Savoyer Zone, durch Frankreich unten abgeriegelten Walliser Sackgasse überhaupt noch möglich? Oder fällt die Verteidigungsmöglichkeit des Wallis gegen den französischen Nachbarn — die seinerzeitige Forderung Finslers und Pictet de Rochemonts — damit nicht endgültig dahin? Und könnte das nicht zur Folge haben, daß wir unter dem Druck dieses Tatbestandes dazu neigten, unsere Verteidigung fünfzig dort einseitig an das Verteidigungswesen des einen Nachbarstaates anzulehnen, im Widerspruch zwar zum Geiste einer allseitigen Neutralität, wie sie ein Pictet

de Rochement aufgesetzt hatte, in Befolgung aber jenes Ausspruches Napoleons vor der helvetischen Konzulta: „Die Schweiz kann ihre Ebenen nur mit Hülfe Frankreichs verteidigen.“

Man mag derartige Überlegungen als spitzfindig bezeichnen. Nicht bestreiten aber wird man können, daß mit dem endgültigen Verzicht auf die savoyische Neutralität eine Sicherung unserer schweizerischen Neutralität und der Unverzüglichkeit schweizerischen Gebietes preisgegeben wird, die weitblickende Männer, die wußten, daß die Existenz der Schweiz auf Realitäten und nicht auf Phrasen gegründet ist und gegründet sein muß, in mühseliger diplomatischer Arbeit geschaffen hatten. Wenn jetzt die verantwortlichen obersten Landesbehörden der Niederlage von 1919 die letzte Sanktion erteilen, so wird ihnen der Vorwurf späterer Geschlechter einmal nicht erspart bleiben, ein anvertrautes Gut in ebenso kurzsichtiger wie würdeloser Weise vertan zu haben. Noch ist allerdings auch mit dem Entscheid des Parlaments das letzte Wort nicht gesprochen. Ob es aber vom Volke im Sinne einer nochmaligen Ermannung und eines letzten Protestes gegen so viel Kurzsichtigkeit und Schwächlichkeit der letzten acht Jahre schweizerischer Außenpolitik gesprochen werden will, müssen erst noch die nächsten Monate zeigen.

Zürich, den 26. März 1927.

Hans Dohler.

Kompromiß oder Urteil.

Die gegen den Vorwurf der Parteinaahme für Deutschland über allen Zweifel erhabene „R. 3. Z.“ hat bei Besprechung der Erledigung der Saarfrage und des polnischen Schulstreites in der letzten Session des Völkerbundsrats ausdrücklich anerkannt, daß die von Deutschland vertretene Auffassung rechtlich unanfechtbar gewesen sei. Trotzdem hat Deutschland nicht Recht bekommen, vielmehr schlossen die Verhandlungen, allerdings unter Zustimmung des deutschen Außenministers Stresemann, mit einem Kompromiß, durch den auch den gegnerischen Auffassungen, in der Saarfrage der französischen, im Schulstreit der polnischen, Rechnung getragen wurde. Eine solche Lösung mag in diesen beiden Fällen vielleicht die richtige gewesen sein und jedenfalls findet sie den Beifall aller derjenigen, welche an Vergleichen Freude haben und rechtlichen Entscheidungen, bei denen es gelegentlich ein völliges Obsiegen auf der einen und ein völliges Unterliegen auf der andern Seite gibt, aus dem Wege gehen wollen. Als Ausfluß eines Systems aber, das von den Organen des Völkerbundes, vielleicht mit Ausnahme des Haager Gerichtshofes, sozusagen ausnahmslos angewendet wird, erscheint es doch bedenklich, daß diejenigen Instanzen, die mit der rechtlichen Beurteilung internationaler Konflikte betraut sind, regelmäßig den Streitteilen Vergleiche zumuten oder im Falle ihrer Nichtannahme durch die Beteiligten politische statt rechtliche Entscheidungen treffen. Dieses System ist schon beim Corfuhandel und seither in einer ganzen Reihe von Fällen zur Anwendung gelangt. Sein großer Nachteil besteht, ganz abgesehen davon, daß die Ablehnung rechtlicher Entscheide eine Rechtsverweigerung enthalten kann, in dem Anreiz, den diese Praxis dem vertrags- und völkerrechtswidrig handelnden Staate bietet, auf seinem Unrechtsstandpunkt zu beharren, weil er immer damit rechnen kann, daß er wenigstens einen Teil seiner Ansprüche durchsetzt, den völkerrechtlichen Prozeß also nicht, wie es sich gebührte, gänzlich verliert. Gerade die Sicherheit, bei rechtswidrigem Verhalten einen Richter zu finden, der die Rechtsverletzung feststellt und verurteilt und der für die Wiederherstellung des dem Rechte gemäßen Zustandes sorgt, bedeutet ein wichtiges Motiv, von Rechtsverletzungen abzusehen und sich dem Rechte entsprechend zu verhalten. Das gilt für das Gebiet der Privatrechtspflege, das gilt aber nicht weniger für das Verhältnis zwischen Staaten. Umgekehrt verlieren zwischenstaatliche Abmachungen insbesondere für Kleinstaaten bedeutend an Wert, wenn sie mit der Wahrscheinlichkeit rechnen müssen, bei

der internationalen Gerichtsinstanz nicht vollen Schutz für ihr gutes Recht zu finden, sondern sich mit dem Vorschlage oder eventuell mit dem Diktat eines unbefriedigenden Vergleiches abspeisen lassen zu müssen. In diesem Lichte betrachtet, ist die Kompromißpraxis der Völkerbundsorgane keineswegs eine sehr erfreuliche Erscheinung.

Eugen Curti.

Zur politischen Lage.

Abrüstung! — England und Rußland. — England und die europäischen Großmächte.

In Genf tagt die Abrüstungskommission des Völkerbundes. Von allen Seiten der Welt sind die Vertreter der verschiedenen Staaten herbeigeströmt und lauschen jetzt den Vorschlägen der beiden großen Kämpfer der Abrüstung, Frankreichs und Englands. Beide haben der Versammlung Pläne vorgelegt. Beide vertreten das hohe Ideal der Abrüstung mit Feuer. Es ist auch einige Aussicht vorhanden, daß der Völkerbund eine neue ständige Aufgabe übertragen erhält. Er hat in Zukunft vielleicht über die ihm von den einzelnen Staaten eingereichten Übersichten ihrer Rüstungen Buch zu führen. Es ist auch sehr gut möglich, daß hie und da einer der kleineren oder kleinsten Staaten ernstlich daran gemahnt wird, daß die Zeit vorbei ist, wo er rüsten konnte wie ihm paßte.

Aber die Großen? Man sehe sich doch nur einmal die Abrüstungsvorschläge Englands und Frankreichs an! Sie weisen nämlich sehr erhebliche Unterschiede auf. England ist recht bescheiden in den Vorschlägen für den Abbau der Flotten. Dagegen will es ein mehreres tun, so weit die Landarmeen in Betracht kommen und vor allem die mit allgemeiner Wehrpflicht. England hat eben eine große Flotte und ein kleines Söldnerheer ohne irgendwie bedeutende Reserven. Der französische Abrüstungsplan legt auf die Beibehaltung der Flotten begreiflicherweise viel geringern Wert. Dafür will er aber die allgemeine Wehrpflicht mit den starken Reserven und dergleichen Dingen nicht antasten lassen. Er möchte auch gern als gleichwertig mit der Wehrmacht den Bestand der Industrie und der Bevölkerung berücksichtigt wissen. Die französische Lösung käme also ungefähr auf die These hinaus, daß jetzt Frankreich mit seiner Armee von 800 000 Mann auf 40 Millionen Bevölkerung ungefähr gleich stark gerüstet habe wie der deutsche Nachbar mit einer Armee von 100 000 Mann, aber 65 Millionen Einwohnern und einer starken Industrie. Und England hätte etwas von seiner Flotte abzubauen. Jeder möchte also sich selbst gern volle Bewegungsfreiheit wahren und dazu noch womöglich den unbequemen Wettbewerber empfindlich treffen.

Man vergegenwärtige sich nur einmal die Begleitmusik zu diesen Abrüstungsplänen! Der feurige Verteidiger des französischen Abrüstungsplanes, der scheinbar nur in den Gefilden des Idealismus schwebt, ist der Sozialist Paul-Boncour. Man denke sich doch, Frankreich hat auf die Abrüstungskonferenz einen Sozialisten geschickt, wenn es auch nicht gerade ein Proletarier ist! Nur schade, daß dieser Sozialist soeben in Frankreich ein Gesetz eingebracht und in glänzender Weise durchgebracht hat, das das ganze Land in ein einziges Heerlager umwandeln soll, für den Augenblick der Mobilmachung nämlich. Unmittelbar von diesen Verhandlungen ist er nach Genf gereist. Und das abrüstungsfreudige Frankreich geht im gleichen Augenblick daran, seine Armee in größtem Maßstabe auszubauen. Maßgebend ist dabei der Grundsatz, Menschen zu sparen und dafür die größtmögliche Masse von Maschinen und Material einzusezen. In zweiter Linie will man so viel wie immer möglich das kostbare und immer seltener werdende französische Blut sparen und in die vorderste Front besonders Fremdenlegionäre und Farbige aus allen Teilen des großen französischen Kolonialreiches stellen. All das geschieht nur zur Erhaltung des Friedens. Paul-Boncour hat es ja erklärt, daß sein Gesetz nur dem Frieden der Welt dienen

solle. Gleichzeitig wird auch eine einzige große Befestigungsline von der Nordsee bis zum Mittelmeer erbaut. Das Elsaß wird schwer befestigt. Bei Straßburg erstehen unmittelbar am Rhein neue Forts. Mehr wird großer Mittelpunkt. Bereits ist Belgien ebenfalls offiziell ermahnt worden, seine Pflicht zu tun und seine Ostgrenze zu befestigen. Auch von der Einbeziehung Luxemburgs spricht man. Natürlich dient das alles nur zur Verteidigung. Hat man ja schon etwas anderes gehört, als daß Festungen nur zur Verteidigung dienen können? Leider ist es aber noch kein Vierteljahr, daß Franzosen und Polen in innigster Seelenfreundschaft behaupteten, die deutschen Festungen im Osten seien ein Angriffsmittel, gegen das unschuldige Polen bestimmt, und müßten deshalb beseitigt werden. Und sie haben es teilweise durchgesetzt. Wer hat aber jetzt recht? Die Franzosen vom Januar oder die Franzosen vom März? In Paris weiß man das ganz genau: Die Franzosen haben beide Male recht!

Nicht ganz so schlimm steht es mit dem andern Abrüstungsfreund, mit England. Dieses hat von jeher gern im Frieden seine Militärlasten so viel wie möglich verminderst. Nur seine Flotte hat es immer gepflegt, da diese für seine Seeherrschaft unentbehrlich ist. Diese sucht es denn auch heute nach Kräften der neuen Zeit anzupassen. Einmal liest man vom Stapellauf des größten Unterseeboots, ein anderes Mal vom Bau des größten Flugzeugmuttergeschiffes u. s. w. Ganz besondere Sorgfalt aber verwendet man jetzt auf die rasche Vermehrung der Luftstreitkräfte. Seit man eines Morgens bemerkte, daß die Franzosen, mit denen man gerade nicht gut stand, etwa fünfmal mehr Flugzeuge besaßen als die Inselbewohner, ist den englischen Staatsmännern der Schrecken in die Glieder gefahren. Jetzt wird fleißig gerüstet; eben werden eine Reihe neue Fliegergeschwader aufgestellt. Im übrigen aber ist England für die Abrüstung zu haben.

Man kann die Haltung der beiden Mächte begreiflich finden; sie entspricht eben den für die Großmachtpolitik bisher geltenden Grundsätzen. Man muß aber immer das Theater als widerwärtig empfinden, das jetzt in Genf und überhaupt mit der ganzen Abrüstungsfrage getrieben wird. Was soll da vernünftiges dabei heraussehen? Tatsache ist ja doch, daß auf allen Seiten scharf gerüstet wird, nur in etwas anderer Form als früher. Da ist doch die brutale Offenheit Italiens viel erfreulicher, das zu seinen Rüstungen vor aller Welt steht und sich damit rühmt; man kann im übrigen von der italienischen Politik halten, was man will.

* * *

Unterdessen finden sich in der harten Welt der Tatsachen immer mehr deutliche Anzeichen der kommenden Auseinandersetzungen. Am meisten gilt das wohl für das englisch-russische Verhältnis. Lange hat sich London gedulden müssen. Zu stark waren die Nöte im britischen Kolonialreich, die die nachkriegszeitlichen Regierungen vorausanden. Zu stark war auch die Bindung durch den mitteleuropäischen Gegensatz. Mit fester Hand hat das konservative Kabinett die Widerstände in den Kolonien zu brechen oder abzubiegen gewußt. Den Rest überläßt man der Zeit. Der veränderten Sachlage hat man auch mit dem inneren Neubau des Reiches Rechnung getragen. Am Rhein hat man den Waffenstillstand vermittelt und mit schwerer Mühe unter Dach gebracht. Man hat dabei aber immer nach Kräften dafür gesorgt, daß aus der zeitweiligen Einigung kein wirkliches Zusammensehen entstand. Deutschland und Frankreich sollen sich vertragen, aber nicht zusammenschließen. Die stets drohende Gefahr soll beseitigt, die beiderseitige Gegnerschaft und Bindung aber möglichst bestehen bleiben. Sonst könnten die beiden ja auf dumme Gedanken kommen!

Inzwischen hat man die russische Wühlarbeit mit immer steigendem Unbehagen empfunden. In Indien und überhaupt allen Kolonialgebieten merkte man sie. Am schwersten aber bekam man ihre Tätigkeit in China zu spüren. England sah dort seinen ganzen Einfluß und die ganzen ungeheuren wirtschaftlichen und im Hinblick auf Indien auch politischen Interessen bedroht. Wie ernst man in London die dortige Entwicklung nahm, ist jedermann aus den Zeitungsmeldungen der letzten Wochen im Gedächtnis. England ist heute

im fernen Osten für alle Fälle gerüstet. Was seine Diplomatie aber bis jetzt erreicht hat, ist noch durchaus unersichtlich. Mit Mühe ist es bloß gelungen, den offenen Zusammenstoß zu vermeiden. Die von den Kommunisten beeinflußten Kantonleute gewinnen aber immer an Einfluß. Was schließlich hier für England werden wird, das weiß noch niemand.

Unter solchen Umständen hat man sich in England zu energischem Vorgehen auf der ganzen Linie gegen Rußland entschlossen. In diesen Rahmen fallen die Bemühungen um Polen und Rumänien. Man strengt sich an, zwischen Deutschland und Polen einen ähnlichen Waffenstillstand herbeizuführen, wie er am Rhein geschaffen wurde. Man stützt auch Rumänien. Kurz, man sucht die am meisten antibolschewistischen Grenzstaaten gegen Rußland hin aktionsfähig zu machen. Dem russischen Bundesgenossen, den Türken, hat man mit der Drohung, Italien loszulassen, einen deutlichen Wink gegeben. Kurz, die englische Staatskunst arbeitet auf der ganzen Linie daran, ein Netz um Rußland zu legen. Das Ziel kann dabei sein, die Russen zu zwingen, in ihrer englandsfeindlichen Arbeit einzuhalten und sich umzustellen, oder auch die Grundlage für einen allgemeinen Generalsturm zu schaffen.

Die Wege dieser englischen Politik sind verschlungen und wandelbar. Man könnte oft an dem Ziele irre werden. Die Äußerungen dieser Politik sind aber bereits an so vielen Stellen greifbar geworden, daß sich allmählich die Richtung abzuzeichnen beginnt. Diese Arbeit geht jedoch auf so lange Sicht, daß natürlich manche Seitentour und mancher Abweg möglich ist. Im ganzen aber wird zielbewußt die Festigung des durch den Weltkrieg in seinen Grundfesten erschütterten Weltreiches betrieben. Bis jetzt ist der Erfolg nicht ausgeblichen. Ob es sich aber hier um dauerhafte Arbeit handelt, das ist noch nicht erkennbar. Die Gegenkräfte sind so zahlreich, teilweise von so elementarer Kraft, daß der Kampf völlig unberechenbar ist. Man denke nur an die Kraft des neuerwachten Nationalismus in all den Eingeborenenvölkern von Agypten bis nach China hinüber und bis zu dem Kap hinunter. Dazu sind in dem englischen Spiele in den eigenen Reihen so viele unberechenbare, von starkem Eigenleben erfüllte Spieler, daß auch hier die Schwierigkeiten nicht ausbleiben werden.

* * *

Um ernstesten ist zweifellos von England immer noch mit dem Willen Frankreichs zu rechnen, eine Großmacht zu bleiben und gleichberechtigt in den Weltentscheidungen mitzusprechen. Freilich hat Frankreich in den letzten Jahren von seiner gewaltigen Stellung in der ersten Nachkriegszeit erhebliche Stücke eingebüßt. Das damals angenommene System der Beherrschung Europas durch die strikte Durchführung der Pariser Friedensverträge und im Verein mit der zahlreichen Schar von Vasallenstaaten hat sich als großenteils undurchführbar erwiesen. Langsam mußte man mit dem Druck auf Deutschland nachlassen und hier auf die völlige Ausnutzung des Sieges verzichten. Dann kam die große Krise in den Kolonien und gleichzeitig der Währungsversall. Man ist bis heute der ersten ganz, der letzteren zum Teil Herr geworden. Man hat aber inzwischen Deutschland noch mehr Lust zum Atmen lassen müssen und muß jetzt bereits mit dem Nachbarn am Rhein wieder als beachtenswertem Gegenspieler rechnen. Die Krise hat aber auch das französische Ansehen in weiterem Umkreis stark erschüttert. Damit ist die Beherrschung des Vasallen-gürtels im Osten unsicher geworden. Es zeigen sich dort immer mehr Regungen zur Selbständigkeit. Dies ist umso schwerwiegender, als jetzt Italien dort als ernsthafter Wettbewerber auftritt, als England sieberhaft arbeitet und schließlich Deutschland ebenfalls bemerkbar wird. Schon aber zeigt sich mit der Besserung der französischen Gesamtlage auch eine erhöhte Rührigkeit der französischen Diplomatie. Allerdings ist ja dafür gesorgt, daß nun Frankreich in Zukunft auch gegen Italien hin immer auf seiner Hut sein muß und deshalb doppelt vorsichtig vorgehen wird.

Italien selbst ist ein etwas unzuverlässiger Mithelfer. Freilich heute fördert es die englische Politik nach Kräften. Es ist aber ganz klar, daß es

jeweilen dafür auch seine Rechnung präsentiert. Es ist eben auch hier, wie fast immer in der Politik, ein Geschäft auf Gegenseitigkeit. Und Mussolini ist es natürlich sehr gut zuzutrauen, daß er morgen wieder eine ganz andere Freundschaft anknüpft, wenn sie eben mehr einbringt. Er hat diesen Grundsatz ja auch ziemlich offen verkündet oder durch seine Presse verkünden lassen. Italien braucht Raum, um seine Menschen unterzubringen und seine Kräfte zu entfalten. Wer ihm den verschafft, der ist sein Freund. Alle aber, die diesen Plänen tätig oder auch nur durch ihren bessern Platz an der Sonne entgegenstehen, das sind seine Feinde. Außerdem ist es natürlich Mussolini jederzeit möglich, in Verfolg eines seiner Pläne durch einen plötzlichen Ausbruch die Absichten der englischen Politik empfindlich zu stören. So bequem ein solcher Helfer ist, dem jedermann zutraut, daß er beim ersten Anlaß losziehen wird, so unbequem kann er auch wieder werden. Diesmal scheint es bei der Provokierung des Zwischenfalls mit Südslawien freilich durchaus den englischen Wünschen entsprechend gegangen zu sein. Ein anderes Mal kann es aber an dieser dauernd bis zum Zerreissen gespannten Gefahrenzone auch in sehr unangenehmer Weise losgehen.

Im Verhältnis zu diesen beiden Mächten spielt Deutschland immer noch eine untergeordnete Rolle. Das wird sich nicht ändern, so lange die militärischen Mittel nicht größer sind. Einstweilen wirkt bloß das Gewicht der wirtschaftlichen Bedeutung für Deutschland. Wie aber immer noch die wahre Lage ist, das zeigen die Genfer Verhandlungen immer sehr deutlich. Deutschland muß sich auch da mit einem magern Kompromiß zufrieden geben, wo das Recht klipp und klar auf seiner Seite steht, wie im Saargebiet und in Oberschlesien. Vor der letzten Völkerbundsratssitzung wurde von französischer maßgebender Seite ganz offen erklärt, Deutschland werde sich damit abfinden müssen, daß es im Völkerbundsrat regelmäßig überstimmt werde. Um das zu vermeiden, hat Stresemann die Kompromisse abgeschlossen. Er hat ja aber auch jetzt in Berlin rückhaltlos zugegeben, daß die Lösung nicht befriedigend sei, daß aber vorderhand kein deutscher Staatsmann aus Genf werde mit wirklich befriedigenden Ergebnissen zurückkehren können. So bleibt nur die Hoffnung auf eine günstige Konjunktur. Das weiß man auch in England und gibt sich heute keine besondere Mühe mehr um Deutschland. Im englischen Interesse liegt es nur, daß von hier aus keine Störung des Friedens erfolgt. Man hilft also wohl den trallesten Übelständen ab, zeigt aber sonst die kalte Schulter. Das zeigt sich besonders klar am Rhein. Frankreich ist heute nicht mehr so schlecht daran, daß ihm an einer weitern, naturnotwendig mit Opfern verbundenen Einigung mit Deutschland noch besonders liegt, und England hat gar kein Interesse mehr daran. So ist hier ein Stillstand eingetreten. Und im Osten gegen Polen zu steht es nicht anders.

Im Ganzen kann man heute ruhig sagen, daß die englische Politik in Europa Triumph ist. Allzu sicher aber ist das aufgerichtete Gebäude nicht. Es kann bei den vielen Gefahrenherden im heutigen Europa von einem Tag auf den andern wieder ganz anders aussiehen.

Aarau, den 24. März 1927.

Hector Ammann.

Die französische Landesverteidigung.

Nachdem in Frankreich bis in die letzte Zeit viel von der durch den Weltkrieg bedingten Neorganisation des Heerwesens und der Landesverteidigung gesprochen und wenig getan worden ist, scheinen seit einigen Wochen die Ideen, die sich dabei herauskristallisiert haben, in das Stadium ihrer Verwirklichung einzutreten. Anfang März dieses Jahres hat die französische Kammer innert wenigen Tagen den Gesetzentwurf über die allgemeine Organisation der Nation in Kriegszeiten beraten und mit 500 gegen 31 Stimmen angenommen. Mit einer Rühnheit, die jeden Nichtfranzosen verwundert, defretiert Art. 1, daß in

Kriegszeiten alle Franzosen, ohne Unterschied des Alters oder des Geschlechts, sowie alle gesetzmäßig gebildeten Vereinigungen verpflichtet sind, entweder als Kämpfer an der Verteidigung des Landes oder als Nichtkämpfer an der Aufrechterhaltung seiner materiellen und moralischen Kraft teilzunehmen. Kein moderner Staat hatte es bisher gewagt, durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung die Frauen, Greise und Kinder, sowie sämtliche juristischen Personen und Vereinigungen zu militarisieren. Frankreich hat damit in klarer Weise die Konsequenzen aus der Entwicklung des Kriegswesens gezogen, wonach heute ein Krieg nicht nur den Kampf der Soldaten auf dem Schlachtfelde, sondern den Kampf der ganzen Nation mit allen ihren personellen und materiellen Hilfskräften bedeutet. Diese Definition des Krieges ist heute bereits zur Phrase geworden, Frankreich allein hat es aber gewagt, die allgemeine Erkenntnis in unmäßverständliche, gesetzliche Formen zu fassen. Es hält nicht schwer, einen Vergleich mit den primitiven Stämmen in beinahe prähistorischer Zeit anzustellen, bei welchen Männer, Frauen und Kinder ihre Wagenburg bis zum äußersten verteidigten. Und welcher Gegensatz zu den Kriegen des späteren Mittelalters, wo einzelne Fürsten mit geworbenen Truppen gegeneinander stritten, ohne daß das Volk sich stark um diese aristokratischen Lustbarkeiten seiner Landesväter gekümmert hätte! Der Begriff des Volkes in Waffen, die Militarisierung der ganzen Nation, hat bereits in der französischen Kammer juristischen Bedenken gerufen, da die durch die Haager und Londoner Konventionen zum Schutze der nichtkriegsführenden Bevölkerung geschaffenen Garantien hinfällig werden oder zum mindesten eine Unterscheidung zwischen Kriegsführenden und Nichtkriegsführenden äußerst schwierig wird.

Artikel 2 des neuen Gesetzes bestimmt, daß die „nationale Mobilisation“, d. h. der Übergang von der Friedens- zur Kriegsorganisation, in drei Fällen angeordnet wird: 1. bei einem offensichtlichen Angriff, welcher das Land in unmittelbare Verteidigungsnotwendigkeit versetzt, 2. bei Veranlassung durch den Völkerbund und 3. bei ausgesprochenen Drohungen (menaces caractérisées) von Seiten eines fremden Landes. Die weiteren Artikel enthalten die Ermächtigung der Regierung zur Beschaffung der materiellen Kriegsmittel und die Regelung der Beziehungen zwischen Regierung und Oberster Heeresleitung. Die Landesverteidigung soll in ökonomischer, sozialer, intellektueller und moralischer Hinsicht vorbereitet werden. Interessant sind die ausführlichen Bestimmungen, durch welche Kriegsgewinne verunmöglicht werden sollen. Ob sich solche Vorschriften in der Praxis durchsetzen können, bleibt freilich eine offene Frage.

Der Zweck des Gesetzes besteht darin, schon in Friedenszeiten einen Rahmen zu schaffen, in welchen sich dann die einzelnen Organe einfügen. Eine schon in Friedenszeiten gut vorbereitete Organisation soll die Improvisationen, wie sie im letzten Kriege unter unverhältnismäßig hohen Kosten geschaffen werden mußten, ersparen. Die einzelnen Organe zu kreieren, bleibt Spezialgesetzen und Ausführungsverordnungen überlassen, da man sich klar ist, daß heute noch nicht sämtliche konkreten Fälle, die sich in einem zukünftigen Kriege bieten, vorausgesehen werden können.

Die französische Presse bemerkt zu diesem Gesetz, daß das Ministerium der nationalen Verteidigung nur einem Ministerpräsidenten ohne Portefeuille, d. h. einer zentralen und höchsten Autorität anvertraut werden könne, welche die Kredite zwischen der Armee, der Marine und den Luftstreitkräften angemessen zu verteilen habe.

Das erwähnte Gesetz über die allgemeine Organisation der Nation in Kriegszeiten ist nur ein Ausschnitt aus der Totalrevision der französischen Landesverteidigung und Heeresverfassung. Mit seinen Verpflichtungen greift es allerdings in die Rechtssphäre jedes einzelnen Bürgers ein und berührt die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staates.

Ein anderes Teilstück der Reorganisation der Landesverteidigung bildet das gigantische Werk der Befestigungsanlagen, die an der Nordostgrenze Frankreichs errichtet werden sollen. Die Nordostgrenze durchläuft Gebiete, welche in der Hauptsache für große militärische Operationen außerordentlich geeignet sind. Die französische Presse verweist denn auch darauf, daß gerade gegenüber

dem gefährlichsten Nachbarn die politische Grenze sich nicht auf natürliche Hindernisse stützen könne. Im Norden und Nordosten, in Lothringen und im Unterelsaß verfüge Frankreich nur über „administrative Grenzen“. Insbesondere seien die beiden großen Einfallsporten, der Maas entlang und durch die Täler der Sambre und der Oise in der Richtung auf Paris, durch keine natürlichen Schranken gesperrt. Auf der ganzen Grenze von der Nordsee bis zur Schweiz kommen nur zwei natürliche Hindernisse in Betracht: die Ardennen östlich der Maas und das nördlichste Stück der Vogesen zwischen Bitsch und Weissenburg. Auch der Rhein sei nur noch ein illusorisches Hindernis wegen des neuen, auf elsässischem Boden erbauten Kanals, der bewirke, daß die Fluchtiefe einen halben Meter nur bei Hochwasser übersteige! Der Kanal biete als taktisches Hindernis nicht dieselben Schwierigkeiten, da er leichter zu überschreiten sei als ein Strom. Was ist begreiflicher, als daß Frankreich die fehlenden natürlichen Schranken durch künstliche Bollwerke zu erzeugen sucht. Es hat es denn auch von jeher unternommen, seine Nordostgrenze durch Befestigungen zu schützen. Heute stehen wieder die Fragen zur Diskussion: wo sollen diese Befestigungen angelegt werden und wie sollen sie beschaffen sein?

Die französische Presse hat seit dem Kriege das Dogma der Unverletzlichkeit des nationalen Bodens aufgestellt. Während bis und mit dem Weltkriege die Strategie vom Grundsache ausging, daß es gleichgültig sei, einen gewissen Teil des Landes preiszugeben, wenn weiter im Innern eine günstigere Verteidigungslinie verläuft, so erklärt heute die französische Presse, daß kein Zoll des nationalen Territoriums aufgegeben werden dürfe. Zur Rechtfertigung dieser These führt sie verschiedene Gründe an. Der Krieg treffe diejenigen Gegenden, die zum Operationstheater werden, dermaßen schwer, daß alles aufgeboten werden müsse, um dem eigenen Lande diese Leiden zu ersparen. Ferner sei ein besetztes Land immer ein Pfand in der Hand des Okkupanten, dem die Bonahme von politischen und diplomatischen Manövern (Plebiszite, Separationsbestrebungen usw.) möglich sei. Frankreich hat seit 1919 auf dem linken Rheinufer: im Rheinland, in der Pfalz, im Saarland und in Elsaß-Lothringen verschiedentlich das Mittel der politischen Beeinflussung der Bevölkerung versucht, allerdings im Großen und Ganzen mit negativem Erfolg. Immerhin gibt man sich in Frankreich genügend Rechenschaft darüber, daß die rein tatsächlichen Besitzesverhältnisse in diplomatischer und politischer Beziehung eine große Rolle spielen. Entscheidend fällt aber für das Dogma der Unverletzlichkeit des Landes ins Gewicht, daß sich der Sitz der für einen Krieg unerlässlichen Rohmaterialien, sowie der diese Rohprodukte verarbeitenden Industrien in unmittelbarer Nähe der Grenze befinden. Die Kohlengruben und die metallurgischen Fabriken liegen in den Departementen Nord, Pas de Calais und im Moselbecken und $\frac{9}{10}$ der französischen Eisenproduktion stammen aus dem Becken von Brie und Longwy. Dazu kommt weiter, daß Paris, welches nicht nur das politische und intellektuelle, sondern auch das industrielle Zentrum Frankreichs darstellt, nur 300 km von der Grenze entfernt liegt und somit feindlichen Luftangriffen ständig ausgesetzt ist.

Alle diese Umstände sprechen dafür, die Befestigungslinie möglichst nahe an die Grenze zu legen. Es ist dabei nur Rücksicht zu nehmen, daß die Werke und Anlagen nicht so nahe an die Grenze herankommen, daß der Gegner schon in Friedenszeiten seine Batterien einrichten und die Verteidigungslinie vom eigenen Boden und von vorbereiteten Positionen aus zusammenschließen kann. Aus diesen Erwägungen ergibt sich die Linie, auf welcher die Befestigungen erstellt werden sollen.

Die französische Presse fragt sich nun, welche Teile dieser in einem gewissen Abstande der Grenze entlang führenden Linie bereits mit modernen Befestigungen ausgerüstet seien und kommt zum Resultat, daß im Norden gar nichts vorhanden sei. Im Zentrum bestehen die Festungen von Mez und Diedenhofen, die zwar gebrauchsfähig seien, aber in der Mehrzahl Front nach Westen statt nach Osten machen. Dazu seien die wichtigsten Werke mit deutschen Geschützen bestückt, so daß der Munitionssatz sehr erschwert sei. Im Süden sei wieder nichts, die Saberner Lücke sei unverschlossen und die befestigte Zone

von Muzig-Molsheim habe wieder falsche Front, indem sie Straßburg von Westen her schütze. Einzig bei Neu-Breisach am Rhein seien noch einige Werke.

Damit kommen wir zur zweiten Frage, wie die vorgesehenen Befestigungsanlagen beschaffen sein sollen. In der Armeekommission haben sich zwei Strömungen geltend gemacht. Die eine befürwortete ein ununterbrochenes Schüttengrabensystem von Dünkirchen bis zur Schweizergrenze, das schon in Friedenszeiten ausbetoniert und unterhalten werden solle, eine Art chinesischer Mauer längs der ganzen Grenze. Dieses Projekt würde für Bau und Unterhalt dermaßen hohe Summen verschlingen, daß nicht einmal Frankreich sich einen solchen Luxus gestatten könnte. Ferner verfügt Frankreich bei einer Dienstzeit von 18 Monaten am Anfang eines Krieges nicht über die genügende Anzahl Soldaten, um gleichzeitig die Befestigungswerke besetzen und sich dem Feinde entgegenstellen zu können.

Das zweite Projekt sieht mächtige befestigte Regionen vor, zwischen welchen die unbefestigten Frontstücke schon in Friedenszeiten durch Eisenbahnen mit Quais und Rampen, Autostraßen, Telephonverbindungen, Flugplätze etc. in allen Einzelheiten für die Verteidigung eingerichtet werden sollen. Auch die Verwirklichung des zweiten Projektes wird in die Milliarden gehen. Wie der Kriegsminister Painlevé kürzlich erklärt hat, soll der Bau dieser gewaltigen Fortifikationen im nächsten Juli beginnen und vor der Evakuierung der Rheinlande beendet sein.

Während das deutsche linke Rheinufer durch den Versailler Vertrag entmilitarisiert worden ist, führt Frankreich der deutschen Grenze entlang ein Befestigungswerk auf, wie es die Geschichte noch selten gesehen hat.

Karl Bertheau.

Aus dem Leserkreis.

Der betriebsame Professor Gonzag von Reynold hat eine schweizerisch-polnische Gesellschaft gegründet. Da als Zweck solcher Vereine immer angegeben wird, daß man sich gegenseitig besser kennen lernen solle, so melden wir uns auch zur Mitgliedschaft an. Nichts kann uns erwünschter sein, als daß in der Schweiz das Wesen der Polen recht deutlich erkannt werde, freilich nicht nur des seine Seele in Chopin'schen Wohlklängen offenbarenden Polen, sondern des Herrschervolkes, des Inhabers der Staatsgewalt in dem neugegründeten Reiche. Wir nehmen an, daß die Behandlung der Minderheiten nicht von der Liste der Vortragsgegenstände gestrichen, und daß in der Geschichte Polens auch der letzten Befreiung, bei welcher Hindenburg und Ludendorff keine nebенästhetische Rolle gespielt haben, mit einem Worte gedacht werde. War es vielleicht die Gründung dieser neuen Gesellschaft, welche einen polnischen Minister kürzlich veranlaßte, zu sagen, er stelle mit Freuden fest, daß Polens Ansehen in der Welt zu steigen beginne. Ganz kurzweilig wäre es, zu wissen, was den Anstoß zur Knüpfung dieses Bandes von Freiburg i. U. nach Warschau veranlaßt hat. Füllen Serbien und Belgien nicht mehr in gleichem Umfang das liebebedürftige Herz vieler unserer welschen Eidgenossen aus, daß sie nun auch Polen in den Kreis ihrer Fürsorge ziehen? Man könnte daran denken, daß die Gründung gar nicht von der Schweiz aus angetrieben worden ist, sondern, natürlich sehr geschickt, von auswärts, um einen sogenannten neutralen Vorposten zu haben, der in laute Klagen darüber ausbrechen wird, wenn etwa die Frage nach einer Änderung der östlichen Grenzen aufgerollt wird. Daß man sich im Welschland seiner Freunde anzunehmen weiß und ihre Sache zur eigenen zu machen versteht, haben wir ja in den letzten Jahrzehnten reichlich erlebt. Freilich wird sich die edle Polenbegeisterung von vor einhundert Jahren kaum mehr bei uns ansachen lassen, aber das eine oder andere Feuerlein läßt sich doch anzünden.

Frischherz.